

Innsbruck, den , Lizenznr.

Vereinbarung zur professionellen Nutzung von GABEK® und WinRelan®, sowie zur wissenschaftlichen Anwendung in subventionierten Projekten die nicht an Universitäten oder Fachhochschulen durchgeführt werden. Anwendbar für Projekte mit höchstens zwei Mitarbeitern.

zwischen den Vertragspartnern: Prof. i. R. Dr. Josef Zelger, Klammstraße 7f, A-6020 Innsbruck, Tel. 0043 (0)699 129 11 666, E-Mail Josef.Zelger@uibk.ac.at oder dessen Rechtsnachfolger, im folgenden Z genannt, und dem /der LizenznehmerIn:

Email:

im folgenden L genannt

Die Vertragspartner Z und L vereinbaren:

1. Rechte und Nutzung:

1.1 Inhaber aller Rechte an GABEK® und WinRelan®, i.f. G genannt, ist ausschließlich und uneingeschränkt Z. Über Weiterentwicklungen (Methode usw.) entscheidet ausschließlich Z.

1.2. GABEK® ist methodisch, rechtlich und in der Anwendung unabhängig von WinRelan®. WinRelan® wurde für GABEK® entwickelt. WinRelan® darf auch in Teilen unabhängig von GABEK® ohne ausdrückliche Zustimmung von Z nicht verwendet werden. Sollte WinRelan® mit Zustimmung von Z getrennt von GABEK® verwendet werden, gilt die gleiche Regelung wie für GABEK® insgesamt. Jeder Anwender von GABEK® oder WinRelan® oder davon abgeleiteten Vorgehensweisen bzw. solchen, die Teile von GABEK® oder WinRelan® übernehmen, sind dazu verpflichtet, einen Lizenzvertrag mit Z abzuschließen.

1.3 Alle Lizenzen werden unmittelbar mit Z abgeschlossen. Unterlizenzen jeder Art sind ausgeschlossen. Die vorliegende Lizenz ist eine Endnutzerlizenz.

1.4 Das WinRelan®-Arbeitsprogramm darf grundsätzlich nicht, auch nicht zur Präsentation, weitergegeben werden. Es darf aber von L selbst oder dem von L beauftragten Mitarbeiter zur Präsentation der Ergebnisse verwendet werden.

Das WinRelan®-Präsentationsprogramm darf auch nach Beendigung der Vertragsdauer noch zur Präsentation der ausgewerteten Daten verwendet werden. Jede andere Verwendung wird vertraglich ausgeschlossen.

Projektmitarbeiter sind an die Vertragsverpflichtungen gebunden. Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen durch einen Mitarbeiter haftet L.

1.5 Wenn es keine besonderen Gründe dagegen gibt, teilt L den Titel des erstdurchgeführten Projekts Z mit.

2. Umfang und Dauer der Lizenzleistungen:

2.1 Falls nicht anders vermerkt, ist mit G das vollständige praktische Verfahren, d.s. wissenschaftliche Grundlagen, Vorgangsweise, das PC-Programm WinRelan® und gegebenenfalls andere Hilfsmittel der Anwendung (Handbücher, Anweisungen u.ä.) nach dem jeweiligen Stand gemeint.

2.2 Die Lizenz ist zeitlich begrenzt und bezieht sich auf den Zeitraum vom bis zum 29/10/2027.

2.3 L erhält alle zur Anwendung erforderlichen Unterlagen zu GABEK® und die aktuelle Programmversion von WinRelan®.

2.4 Die kommerzielle Lizenz berechtigt L, GABEK bei subventionierten oder nicht subventionierten wissenschaftlichen oder kommerziellen Projekten anzuwenden. Dabei unterrichtet L seine Kooperationspartner über den Lizenzvertrag mit Z. 2.5 Sie berechtigt, dass L in eigenem Namen GABEK-Projekte gegen Entgelt für Dritte durchführt und seinen Kooperationspartnern für die Durchführung eine Rechnung stellt, um seine eigenen Aufwendungen zu finanzieren und durch die Projektdurchführung Gewinn zu erzielen.

3. Erstanwendungen durch den Lizenznehmer:

Serviceleistungen wie Schulungen, Hotline, Projektbetreuung und andere GABEK®-verbundene Dienstleistungen werden – soweit beansprucht – gesondert in Rechnung gestellt (siehe die entsprechenden Angebote unter www.GABEK.com)

4. Gewährleistung. Sonstige Leistungen:

4.1. WinRelan® ist methodisch und in unterschiedlichen Anwendungen geprüft. Wie bei allen Programmen dieser Art kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß Unverträglichkeiten auftreten. Im Falle von Software-Unverträglichkeiten bei der Installation werden schon bezahlte Lizenzgebühren rückerstattet. Die Rückerstattung setzt voraus, daß das Betriebssystem und die Softwarekonstellation von L beschrieben wurden, die vermutlich zum Installationsproblem geführt haben.

4.2 Bei Problemen in speziellen Anwendungen verpflichtet sich L, alle auftretenden Fehler sofort dergestalt zu dokumentieren, daß eine programm-technische Bearbeitung problemlos möglich ist. (Normalerweise genügt dazu die Übersendung der entsprechenden WinRelan®-Dokumente, die kurz vor dem Fehler und nach dem Auftreten des Fehlers gespeichert worden sind und des dazugehörigen log.files mit detaillierter Beschreibung der Problemstelle.)

4.3. Gewährleistung kann nur dann und insoweit durch Z übernommen werden, wenn alle Anweisungen zur Vorgangsweise und zur Datensicherung genau befolgt wurden und dies zweifelsfrei nachgewiesen wird. Die Gewährleistung ist höchstens auf den Betrag der Lizenzzahlung für den betroffenen Teil der Einzelanwendung begrenzt.

4.4. Nachteile, die aus der Beratung und der Programm-Anwendung durch L entstehen könnten, gehen nicht zu Lasten von Z. Wenn L ein GABEK®-Projekt im Auftrag Dritter durchführt, dann sorgt L selbst für einen angemessenen Versicherungsschutz.

4.5. G wird in Grundlagenforschung und nach den Erfahrungen breitgestreuter praktischer Anwendungen weiterentwickelt. Bei Vereinbarungen über die Verlängerung des Vertrages erhält L immer die neueste Version der Software.

5. Pflichten des Lizenznehmers:

5.1. L ist zur Zahlung einer Lizenzgebühr nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet.

5.2. L ist nicht zur Vertretung von Z befugt. Er setzt G in der neuesten von Z vorgegebenen Fassung ein.

5.3. L ist verpflichtet, den mit Z vereinbarten Mindestaufwand bei der Projektabwicklung und die dafür geltenden Mindestpreise für GABEK®-Leistungen nicht zu unterschreiten (Sicherung der Leistungsqualität).

5.4. L verpflichtet sich, die Vorschriften für die Nutzung von GABEK, insbesondere der Software WinRelan® und aller Arbeitsmittel zu beachten. L hat auch alle Maßnahmen zum Datenschutz (Gesetzliche Vorschriften, Usancen, Sicherung der Daten vor unbefugter Kenntnis u.s.w.) und zur Datensicherung (Viren, Sicherheitsspeicherung u.s.w.) genau einzuhalten. L haftet für alle aus der Nichtbefolgung entstehenden Schäden.

5.5. L informiert Z über die Personen (Namen, Anschriften, e-mail), die mit dem GABEK®- Projekt befaßt sind.

5.6. Der Auftraggeber von L ist vom Lizenznehmer über den mit Z geschlossenen Lizenzvertrag zu unterrichten.

6. Lizenzgebühren für G:

6.1. Z erhält von L eine Lizenzgebühr von 960.00 Euro einschließlich Mehrwertsteuer, für den Zeitraum vom bis zum 29/10/2027.

6.2. Internationale Gesellschaften und Beratungsfirmen.

Wenn L eine Internationale Gesellschaft oder eine Beratungsfirma als Auftraggeber für ein GABEK®-Projekt hat oder wenn sich der Auftrag von L auf eine Reihe von Projekten bezieht, dann ist der vorliegende Vertrag zur professionellen Nutzung von GABEK nicht anwendbar. In einem solchen Fall wird ein eigener Lizenzvertrag für Projekte der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung (Licence Institutional) von Z mit L ausgehandelt. Dies bezieht sich auch auf Schulungen von GABEK®-WinRelan®, die ausschließlich von Z durchgeführt werden.

7. Zahlung.

7.1 Die Lizenzgebühr wird bei Vertragsabschluß zwischen L und Z laut Rechnung bezahlt. Die Zugangsdaten für das Herunterladen von G bzw. des WinRelan®-Programms werden nach der Zahlung an L gesandt.

7.2 L überweist an Z die Lizenzgebühr von 960.00- Euro (inkl. 20 % MWSt.), an Josef Zelger, auf das Konto Nr. 210 203 285 bei der Landeshypothekenbank Tirol, IBAN: AT54 5700 0002 1020 3285, BIC (SWIFTCODE): HYPTAT22.

8. Schutzbestimmungen:

8.1. L ist nicht berechtigt an G Änderungen gleich welcher Art vorzunehmen. Über den Wunsch einer solchen Änderung ist Z unverzüglich zu informieren.

L ist nicht berechtigt die Software WinRelan® zurückzuentwickeln oder zu dekompile (Reverse Engineering, Dekompilierung und Disassemblierung). Er haftet auch, falls dies durch einen Dritten geschieht, der WinRelan® von L erhalten hat. Die vorliegende Lizenz ist eine Endnutzerlizenz.

8.2. L verpflichtet sich insbesondere, G, das sind Inhalte Methode, Verfahren Wirkungsweise, Arbeitsmittel usw. und das Programm WinRelan® keinesfalls, auch nicht teilweise und zur Information, an Dritte weiterzugeben. L verpflichtet sich, G so einzusetzen, daß nicht publizierte Unterlagen über G (z.B. Preprints, Schulungsmaterial), insbesondere WinRelan®, nicht an Dritte gelangen können. Preprints und Handbücher dürfen jedoch zitiert werden. Für die Durchführung der vertraglichen

Anwendung kann L jedoch zwei Z vorher mit Anschrift benannte vertrauenswürdige Mitarbeiter mit der Arbeit an WinRelan® betrauen (deren Namen sind im Vertrag oben anzugeben). Diese verpflichten sich ihrerseits, die oben genannten Bedingungen einzuhalten. Darüber hinaus hat L nicht das Recht, das Know How auf Dritte zu übertragen.

8.3 Weder L noch ein allenfalls von L beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, Schulungen über G durchzuführen. Dazu ist eine besondere Ausbildung und der Abschluß eines eigenen Lizenzvertrages mit Z erforderlich. Dies gilt vor allem für die Software WinRelan®. Vorherige Absprache mit Z ist zwingend.

8.4. L verpflichtet sich, WinRelan® so zu installieren, daß das Programm für keine anderen als die vertraglich vorgesehenen Personen zugänglich ist.

8.5. L haftet für alle durch Nichtbeachtung dieses Vertrages entstehenden Schäden für Z oder für Dritte in vollem Umfang.

9. Erfahrungsaustausch:

9.1. Die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung (Methode und Anwendung) von GABEK® werden wesentlich von den Erfahrungen aus praktischen Anwendungen getragen. L gewährt Z auf Anfrage Einsicht in den Verlauf und die Ergebnisse der Anwendung. Z unterliegt dabei der Verpflichtung zu der dem Auftraggeber von L geschuldeten Geheimhaltung. Der Auftraggeber von L kann Z jedoch davon entbinden. Auf Anfrage von Z berichtet L über wesentliche Erfahrungen (Fehler, wünschenswerte Verbesserungen u.ä.) und insbesondere auch über Art und Umfang des verbalen Datenmaterials, vor allem über

- Aufgabenstellung
- Durchgeführte Prozeßschritte und Auswertungsstrategien
- Bei der Durchführung und insbesondere der Präsentation aufgetretene Fragen,
- Schwierigkeiten und deren Überwindung
- Verfahrensverbesserungen und neue Anwendungsmöglichkeiten.

Bei Publikationen über das Projekt verpflichtet sich L, die entsprechenden bibliographischen Angaben Z mitzuteilen. Z darf L und dessen Auftraggeber sowie den Projekttitle als Referenz in die GABEK-Projektliste aufnehmen, sofern keine Gegengründe bestehen.

10. Gebrauch der Bezeichnungen GABEK® und WinRelan®. Werbemaßnahmen

10.1. Bei Projektbeschreibungen, Präsentationen, in Projektberichten und Publikationen über das Vertragsprojekt ist Univ.-Prof. Dr. Josef Zelger als Autor und Rechtsinhaber der Methode G zu nennen. Bei der Ersterwähnung ist auch das Copyright von GABEK® und WinRelan® wie folgt zu drucken: GABEK® und WinRelan® (Copyright © Josef Zelger, Innsbruck). Doch ist klarzustellen, daß die Verantwortung für die Durchführung im konkreten Fall bei L liegt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

10.2. In allfälligen Angaben von Suchbegriffen in Projektberichten oder Publikationen zum Projekt ist auf jeden Fall auch „GABEK“ als Literatursuchbegriff anzugeben.

10.3. Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit G sind vorher mit Z abzustimmen. Bei Zuwiderhandlung wird die Lizenz ausgesetzt.

11. Abschlußklauseln:

11.1. Der Vertrag endet ein Jahr nach Vertragsabschluss.

11.2. Für eine zeitliche Verlängerung sind Anschlußvereinbarungen zu treffen (siehe dazu www.GABEK.com)

11.3. Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden (Einleitung eines Vergleichs- oder

Konkurs-Verfahrens, Zahlungsverzug, Verstoß gegen Vertragsvorschriften, Wettbewerbsverbot u.ä.).

11.4. Der Vertrag endet in jedem Falle mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit von L.

11.5. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Sollten Vertragsteile unwirksam sein, werden sie durch die Vertragspartner sinngemäß durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

12. Als Gerichtsstand wird Innsbruck vereinbart.

13. Datenschutz

L erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personendaten für das Ausstellen der Softwarelizenz, bzw. zur Kontaktaufnahme mit Ihm verwendet und gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt sofern dies nicht auf Grund geltender Datenschutzvorschriften gerechtfertigt ist oder Z dazu gesetzlich verpflichtet ist.

L kann nach Ablauf seiner Softwarelizenz die Löschung seiner persönlichen Daten bei Z veranlassen.

Innsbruck, den

Josef Zelger

Lizenznehmer:
